

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Eitorf, 17.05.2018

An das Amt/die Ämter _____

BESCHLUSSAUSZUG

Auszug aus der 12. Sitzung des Schulausschusses vom 22.03.2018:

öffentlich

3.	Schulsozialarbeit dauerhaft sichern - Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2017
----	--

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird im Schulausschuss aus der Praxis der Schulsozialarbeit berichtet.

Dr. Storch macht deutlich, dass die Zuständigkeit bei arbeitsrechtlichen Fragen nicht in den Schulausschuss sondern in den Personalausschuss und Rat gehöre. Wunschgemäß soll das Thema aber auch im Schulausschuss behandelt werden, da es auch schulische Belange berührt.

Herr Strausfeld und Herr Utsch bewerten die Schulsozialarbeit generell positiv, haben jedoch auch Vorbehalte aufgrund der Finanzierung. Während sich Grüne und BfE genau wie die SPD für die Entfristung der Stellen aussprechen, ergänzt Herr Trendelkamp dies um die Forderung, endlich eine klare politische Position zu beziehen.

Herr Strausfeld stellt klar, dass ein negatives Votum zum SPD Antrag nicht als Ablehnung der Schulsozialarbeit verstanden werden soll.

Herrn Utsch beschäftigt die Frage, im Falle einer positiven Beschlussempfehlung an den Rat und einer negativen durch den Personalausschuss, welches Votum bindend ist.

Dr. Storch erklärt, dass der Beschluss des Rates bindend ist und eine positive Entscheidung zur Entfristung der Stellen einer Prüfung durch die Kommunalaufsicht standhalten muss. Dies wird von Personalamtsleiter Herrn Derscheid bestätigt. Er macht auch darauf aufmerksam, dass es noch nicht geklärt ist, ob die Schulsozialarbeit Kommunal- oder Landessache sei. Außerdem sind die Stellen nicht im Stellenplan erhalten. Dr. Storch gibt an, solange das Land NRW durch einen entsprechenden Landtagsbeschluss keine dauerhafte Förderung von 60 Prozent garantiert, kann keine Entfristung der Stellen durchgeführt werden.

Frau Vetter stellt die Schulsozialarbeiterinnen namentlich vor. Durch eine Präsentation bekommen die Ausschussmitglieder einen Einblick in die Arbeit. Neben einigen Fallbeispielen wird die Wertigkeit und Bedeutung der Schulsozialarbeit hervorgehoben. Im weiteren Verlauf entsteht eine lebhafte Diskussion über die Arbeit und Finanzierung der Schulsozialarbeit. Während Herr Ahr einen höheren Bedarf an der Sekundarschule sieht, stellt Herr Utsch fest, dass man früher auch keine Schulsozialarbeit hatte und man die Notwendigkeit gegenüber dem Steuerzahler rechtfertigen muss.

Schulleiterin Frau Philipps vom Gymnasium verdeutlicht, dass sich die Gesellschaft und Erziehung verändert hat und auch der Anteil von Kindern mit psychischen Problemen gestiegen ist.

Herr Kocea, Schulleiter des Grundschulverbands Eitorf/Harmonie stellt fest, dass Leute gebraucht werden, um jedem Kind einen vernünftigen Lebensweg aufzuzeichnen.

Dr. Storch macht darauf aufmerksam, dass sich alle Fraktionen zu dem Thema positioniert haben und die Schulsozialarbeit einen hohen Stellenwert genießt. Daher empfiehlt Dr. Storch der SPD-Fraktion erst einmal auf den Antrag im Schulausschuss zu verzichten und ihn im Personalausschuss wieder aufleben zu lassen.

Frau Ziegenhohn von der SPD folgt dem Rat des Bürgermeisters und verzichtet auf die Abstimmung.

Dr. Storch gibt bekannt, dass die SPD-Fraktion im heutigen Schulausschuss nicht auf Abstimmung besteht, weil es ein fachspezifisches Thema für den Personalausschuss ist. Daher beantragt die SPD über ihren Antrag im Personalausschuss abstimmen zu lassen.

Beschluss:

Nr. XIV/SCHA/12/017

Vorsitzender Herr Schmidt-Kroth teilt mit, dass der eigentliche Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion laut Tagesordnungspunkt zurückgestellt und im Personalausschuss abgestimmt wird.

Fraktionsvorsitzender Herr Meeser stellt einen Antrag für die BfE-Fraktion und bittet um eine verbindliche Rechtsauskunft von der Kommunalaufsichtsbehörde und für die weiteren Beratungen eine gutachterliche Prüfung zu den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde Eitorf, um die Finanzierung bei entfristeten Verträgen umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Anlage 2b zu TOP 4

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE 1
zu TO.-Pkt. 3

interne Nummer XIV/0904/V

Eitorf, den 09.03.2018

Amt 50.2 - Schulen, Jugend und Kindergärten
Sachbearbeiter/-in: Anja Limbach

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss	22.03.2018
Personalausschuss2018 (Termin wird noch festgelegt)
Rat der Gemeinde Eitorf	07.05.2018

Tagesordnungspunkt:

Schulsozialarbeit dauerhaft sichern - Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2017 (Anlage 2)

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Personalausschuss/Rat den Antrag der SPD Fraktion auf Entfristung der Schulsozialarbeiterstellen abzulehnen.

Begründung:

Allgemein:

Nachdem die Bundesregierung das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder von Geringverdienern bzw. Sozialleistungsbeziehern in 2011 eingeführt hat, wurde in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit geschaffen, die Schulsozialarbeit an Schulen zu fördern, um die Einführung dieser Leistungen zu unterstützen. Finanziert wurden diese Stellen zunächst vollumfänglich aus Bundesmitteln.

Im Laufe der Jahre zeigte sich, dass die Schulsozialarbeit zu einem unverzichtbaren Teil der Schullandschaft geworden ist. Sie hat sich bewährt und leistet insbesondere präventiv einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bildungsbedingungen für Kinder und Jugendliche. Sie trägt an allen Schulen maßgeblich dazu bei Konflikte auszuräumen und zeigt den Kindern und Jugendlichen frühzeitig Möglichkeiten auf gewalt- und konfliktfrei miteinander umzugehen. Zudem gilt es die Schüler/Innen zu stärken und den achtsamen Umgang mit eigenen Ressourcen auszubauen. Dabei agieren die Schulsozialarbeiter als Vertrauensperson und Bindeglied zwischen Schülern, Lehrern und Eltern. Ebenso werden die Schüler/Innen bei der Hinzuziehung externer, notwendiger Hilfsangebote unterstützt. Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die insbesondere aufgrund der sozialen Struktur und den vergleichsweise hohen Fallzahlen im Bereich der Jugendhilfe in Eitorf, dauerhaft implementiert werden sollte.

Finanzierung:

Seit die Finanzierung aus Bundesmitteln eingestellt wurde, hat das Land NRW eine Teilfinanzierung i. H. v. 60 % übernommen. Die verbleibenden 40 % müssen als Eigenanteil durch die jeweilige Kommune gedeckt werden.

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit wird von der Kommunalaufsicht sowie dem Ministerium als freiwillige Aufgabe angesehen und somit vom Grundsatz her auf den freiwilligen Aufgabenkomplex der Gemeinde Eitorf angerechnet. Da jedoch die Bedeutsamkeit dieser Aufgabe für die Schullandschaft gesehen wird und auch das Land durch die 60 %ige Förderung seine politische Zustimmung zum Ausdruck bringt, sieht man seitens der Aufsichtsbehörde von einer Anrechnung des von der Gemeinde Eitorf zu finanzierenden Eigenanteils auf die freiwilligen Ausgaben ab, wenn dieser nachweislich zusätzlich finanziert wird.

Mit Ratsbeschluss vom 03.07.2017 wurde diese Gegenfinanzierung mittels Erhöhung der Grundsteuer B in Höhe des 40 %igen Eigenanteils für 2018 beschlossen. Unter der Voraussetzung, dass diese Regelung auch für den Haushalt 2019 beschlossen würde (bis zur Erstellung dieser Vorlage war noch kein Haushaltsbeschluss 2018/2019 vom Rat gefasst), könnte die Finanzierung der Schulsozialarbeit bis zum 31.12.2019 gesichert werden. Bedingung hierfür ist jedoch die Fortführung der 60 % Finanzierung aus Landesmitteln. Es gibt bereits Absichtserklärungen seitens der Landesregierung, die Schulsozialarbeit im bisherigen Umfang bis 2020 weiterfinanzieren zu wollen, eine konkrete Förderzusage über den 31.12.2018 hinaus liegt jedoch (noch) nicht vor.

Befristung:

Derzeit sind bei der Gemeinde Eitorf sieben Schulsozialarbeiter/Innen mit unterschiedlichen Stellenanteilen (insgesamt 4,2 VZ-Stellen) bis 31.12.2018 befristet beschäftigt. Von Seiten der Verwaltung wurde geprüft und bestätigt, dass die bisherigen Befristungen arbeitsrechtlich rechtskonform sind. Befristungen sind nach derzeitiger Rechtslage bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren oder insgesamt 12 Befristungen möglich.

Im Rahmen des Koalitionsvertrages auf Bundesebene sind Änderungen bei der Entfristung von Arbeitsverträgen angedacht. Gegebenenfalls wird dies die Entscheidung zukünftig beeinflussen.

Fazit:

Eine Verlängerung bzw. Entfristung der Schulsozialarbeit wäre zwar inhaltlich zu befürworten, ist zum jetzigen Zeitpunkt aus den vorgenannten haushaltsrechtlichen Gründen, innerhalb des Haushaltssicherungskonzeptes, allerdings nicht möglich.

Alternative:

Durch Beendigung des Haushaltssicherungskonzeptes könnten die auferlegten Restriktionen (u. a. keine Ausweitung der freiwilligen Ausgaben) entfallen und eine dauerhafte Implementierung der Schulsozialarbeit wäre möglich. Um den Haushalt im Jahr 2018 vollständig auszugleichen müsste gemäß Entwurf des Haushaltsplans 2018/2019, sodann die Grundsteuer B auf 995 Punkte angehoben werden. Dies wird verwaltungsseitig nicht befürwortet.

Hinweis:

- Als Anlage 3 ist ein Auszug aus Schnellbrief 73/2018 vom 09.03.2018 des Städte- und Gemeindebundes NRW bzgl. der Weiterentwicklung der sozialen Arbeit an Schulen beigefügt.
- Dem Antrag der SPD entsprechend wurden die Schulsozialarbeiter zur Sitzung eingeladen und werden nochmals über ihre Arbeit berichten.

Anlage 2c zu TOP 4



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 73/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 42.19-001/001

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter Claus Hamacher
Hauptreferent Dr. jur. Matthias Menzel
Referent Dr. jur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211-4587-234 /-236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen-in-nrw.de

9. März 2018

Weiterentwicklung der sozialen Arbeit an Schulen Informationen betreffend Finanzierung und Rechtsetzungsinitiativen

Sehr geehrte Damen und Herren, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle darf Sie nachfolgend näher über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der sozialen Arbeit an Schulen informieren. Die Informationen betreffen zum einen die Fortführung der Finanzierung der Schulsozialarbeit im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) ab dem Jahr 2018 im Besonderen (siehe unter 1) und zum anderen aktuelle Rechtsetzungsinitiativen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Fortentwicklung der sozialen Arbeit an Schulen im Allgemeinen (siehe unter 2). Die Geschäftsstelle erlaubt sich eine kurze Einordnung des Sachstands (siehe unter 3).

Im Einzelnen:

1. Fortführung der Finanzierung aus dem BuT

Die Geschäftsstelle hatte Sie mit Schnellbrief 294/2017 vom 04.12.2017 darüber informiert, dass sie mit Schreiben vom gleichen Tage bei den fünf Bezirksregierungen um weitergehende Informationen betreffend die Fortführung der Finanzierung der kommunalen Schulsozialarbeit im Sinne des BuT gebeten hatte. Auf dieses Schreiben meldete sich nur die Bezirksregierung Düsseldorf zurück; die von dort erhaltene E-Mail vom 08.12.2017 (15:25 Uhr) nebst Anlagen ist beigelegt (Anlagenkonvolut 1). Allerdings sah sich das – eigentlich nur informatorisch benachrichtigte – Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) dankenswerterweise zu einer Reaktion veranlasst; die von dort erhaltene E-Mail vom 21.12.2017 (10:21 Uhr) nebst Anlage ist ebenfalls beigelegt (Anlagenkonvolut 2).

Auf dieser Grundlage sieht die Geschäftsstelle nunmehr die folgenden Erkenntnisse als gesichert an:

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstansweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

- Die Fortführung der Finanzierung der Schulsozialarbeit im Sinne des BuT ist haushaltsrechtlich bis zum Jahr 2020 festgeschrieben. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Finanzierung dieser Maßnahmen jedenfalls bis dahin fortsetzen. Eine endgültige Klärung hinsichtlich der Finanzierungsverantwortung des Bundes steht weiterhin aus. Der Koalitionsvertragsentwurf vom 07.02.2018 enthält insoweit keine konkreten Vereinbarungen.
- Zuwendungsempfänger sind nach Maßgabe des Runderlasses des damaligen Landesministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS NRW) vom 28.11.2014 (Anlage 3) die kreisfreien Städte und Kreise, die auch Adressat der bundessozialrechtlichen Pflichtaufgabenzuweisung sind. Sie sind dafür verantwortlich, die Mittel bei den für die Auszahlung zuständigen Bezirksregierungen abzurufen.
- Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden treten nicht als Zuwendungsempfänger gegenüber dem Land auf. Die Mittel werden durch den jeweils zuständigen Kreis an sie weitergegeben, wenn Schulsozialarbeit im Sinne des BuT vor Ort geleistet wird. Die betroffenen Kommunen sollten sich rechtzeitig jeweils für das kommende Kalenderjahr an den für sie zuständigen Kreis wenden und sich die Antragsunterlagen dort beschaffen.

Auf die Arbeitshilfe zum BuT (Anlage 4) weist die Geschäftsstelle mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme hin; auf den Seiten 65 und 66 finden sich Ausführungen zur Schulsozialarbeit.

2. Rechtsetzungsinitiativen des Landes

Derzeit sind mehrere Ausschüsse des Landtags mit der Frage befasst, wie die soziale Arbeit an Schulen sinnvoll weiterentwickelt werden kann.

2.1 „Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen weiter sichern!“

Die SPD-Fraktion brachte am 04.10.2017 einen Antrag (Drucksache 17/810 (Anlage 5)) mit dem vorgenannten Titel in den Landtag ein. Der Antrag verfolgt letztendlich das Ziel, über den Weg einer Bundesratsinitiative die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schulsozialarbeit als Regelleistung im Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) verankert wird. Auf diese Weise soll die Finanzierung dauerhaft sichergestellt werden. Die kommunalen Spitzenverbände wurden am 31.01.2018 durch den zuständigen Landtagsausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Sachverständige angehört und legten als Arbeitsgemeinschaft eine gemeinsame Stellungnahme vom 09.01.2018 (Anlage 6) vor.

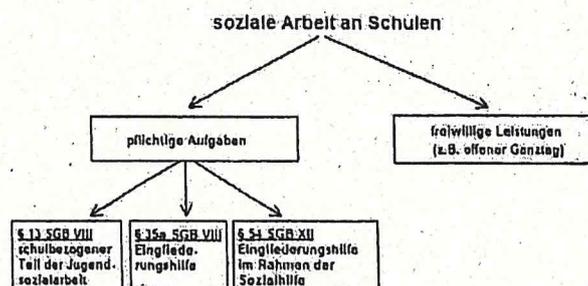
2.2 „Zukunftskonzept Schulsozialarbeit erarbeiten“

Die SPD-Fraktion brachte außerdem am 07.11.2017 einen Antrag (Drucksache 17/1121 (Anlage 7)) mit dem vorgenannten Titel in den Landtag ein. Der Antrag verfolgt das Ziel, die Landesregierung zur Erarbeitung eines neuen Zukunftskonzepts für die Schulsozialarbeit zu veranlassen. Die kommunalen Spitzenverbände werden am 14.03.2018 durch den zuständigen Landtagsausschuss für Schule und Bildung als Sachverständige angehört und legten als Arbeitsgemeinschaft eine gemeinsame Stellungnahme vom 19.02.2018 (Anlage 8) vor.

3. Einordnung des Sachstands

Die Geschäftsstelle bewertet die vorstehend beschriebenen Entwicklungen wie folgt:

Es ist zunächst gut und richtig, dass der Landesgesetzgeber die Fortführung der Finanzierung der kommunalen Schulsozialarbeit im Sinne des BUT für die kommenden Jahre sichergestellt hat. Ebenso ist es gut und richtig, den Bund nicht aus seiner Finanzierungsverantwortung zu entlassen. Das Kernproblem des Komplexes ist aber ein grundsätzliches. Die soziale Arbeit an Schulen umfasst sowohl pflichtige als auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben:



Zu den kommunalen Pflichtaufgaben kraft Bundesrecht gehört auch der **schulbezogene Teil der Jugendsozialarbeit** im Sinne des § 13 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achstes Buch (VIII). Die Norm lautet wie folgt:

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Der Bundesgesetzgeber hat insoweit lediglich Mindeststandards gesetzt: Es ist ein Angebot der Jugendhilfe für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Schüler zur Förderung ihrer schullischen Ausbildung und sozialen Integration mit sozialpädagogischen Mitteln zum Zwecke der Bewältigung einer konkreten **Gefährdungssituation** vorzuhalten. Die Pflichtaufgabenzuweisung geht folglich über die Bewältigung einzelner Problemfälle nicht hinaus. Die Aufgabe muss auch nicht in der Schule erfüllt werden. Damit fällt die sogenannte „Schulsozialarbeit“ – also allgemeine und alltägliche Unterstützung des Schulbetriebs durch fachkundige Personen auch ohne konkreten Anlass – gerade nicht in den Bereich der Pflichtaufgaben. Es handelt sich vielmehr um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Schulträgerkommunen. Der Landesgesetzgeber hat sich einer entsprechenden Pflichtaufgabenzuweisung bislang enthalten, möglicherweise aus Sorge um die Kostenfolgen aus Art. 78 Abs. 3 S. 1 der Landesverfassung (sogenannte Konnexität). Solange es bei dieser regulatorischen Zurückhaltung bleibt, wird es schwierig werden, ein tragfähiges Zukunftskonzept für die soziale Arbeit an Schulen zu entwickeln.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlagen